Die verschiedenen Köpfe der EU-Kommission

Maximilian Steinbeis

06.11.2012 doi: 10.17176/20181005-175638-0

Kann, wer über die Rechtswidrigkeit einer Handlung entscheidet, hinterher wegen derselben Schadensersatz fordern? Über eine solche Konstellation hatte heute der EuGH zu entscheiden, und zwar im Kartellrecht. Und es stellt sich heraus, dass es gegen die intuitive Ungerechtigkeit derselben im Unionsrecht keine Handhabe gibt.

Aber vielleicht trügt die Intuition ja auch.

In dem Fall ging es um ein Kartell im Aufzug- und Fahrtreppenbau. Die EU-Kommission hatte zuerst einen Wettbewerbsverstoß festgestellt und dann vor einem belgischen die Teilnehmer auf Schadensersatz verklagt – denn, so die Begründung, die EU hatte in ihren Gebäuden Aufzüge und Rolltreppen eingebaut, für die sie wegen des Kartells zu viel bezahlt hatte. Die nationalen Gerichte sind unionsrechtlich bei der Frage, ob ein Wettbewerbsverstoß vorlag oder nicht, an die Entscheidung der Kommission gebunden.

Die Kartellteilnehmer suchten Rat in der Grundrechtecharta und der EMRK und glaubten sie im Grundsatz des fairen Verfahrens zu finden: Niemand dürfe Richter in eigener Sache sein.

Da sei nichts dran, befindet jetzt der EuGH, wie zuvor schon Generalanwalt Cruz Villalón. Dass die nationalen Gerichte sich nicht über die kartellrechtliche Vorentscheidung der Kommission hinwegsetzen dürfe, sei kein Eingriff in das Recht auf ein faires Verfahren, sondern eine ganz normale Folge der Zuständigkeitsverteilung zwischen nationaler und europäischer Justiz in der EU. Und die Kommission entscheide nicht frei nach Gusto, sondern unterliege umfassender gerichtlicher Kontrolle:

> *Der Einwand (...), diese gerichtliche Kontrolle erfolge durch den Gerichtshof, an dessen Unabhängigkeit Zweifel bestünden, weil er selbst ein Unionsorgan sei, entbehrt jeder Grundlage angesichts der in den Verträgen verankerten Garantien, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtshofs gewährleisten, und des Umstands, dass jedes Rechtsprechungsorgan zwangsläufig Teil der staatlichen oder überstaatlichen Organisation ist, zu der es gehört, was für sich allein nicht zu einem Verstoß gegen Art. 47 der Charta und Art. 6 EMRK führen kann.*

Mich fasziniert an dem Fall sein Schillern zwischen Privat und Öffentlich: Das Problem entsteht dadurch, dass die EU, vertreten durch die Kommission, mal hoheitlich, mal als privater Wirtschaftsteilnehmer ins Spiel kommt. Zumal die private Durchsetzung des Kartellrechts ausdrückliche Policy der EU-Wettbewerbshüter ist. Als zivilrechtliche Konstellation betrachtet schafft hier jemand eine Tatbestandsvoraussetzung für seinen Schadensersatzanspruch erst selber.

Öffentlich-rechtlich betrachtet stimmt das aber gar nicht: Dass das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, dafür hat doch zu allererst mal niemand anders als das Kartell gesorgt. Die Kommission hat dasselbe zwar festgestellt, aber ein Kartell wird das, was die Unternehmen da untereinander ausgekartet hatten, so oder so gewesen sein. So abgekocht rechtskonstruktivistisch wollen wir die Sache nun auch wieder nicht betrachten, dass wir tatsächlich glauben würden, erst das Urteil mache aus einem neutralen Sachverhalt einen Rechtsverstoß.

AUTOR*IN

Maximilian Steinbeis
Maximilian Steinbeis ist Gründer und Herausgeber des Verfassungsblogs.

EMPFOHLENE ZITATION

Steinbeis, Maximilian: Die verschiedenen Köpfe der EU-Kommission, Verfassungsblog, 06.11.2012, doi: 10.17176/20181005-175638-0.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20181005-175638-0.